

**Satzung
der Ortsgemeinde Löff**
**zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige
Herstellung von Erschließungsanlagen
(Erschließungsbeiträge vom 10.11.1989)
vom
21.08.2002**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) vom 18.8.1997 (BGBl. I.S.2081) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Der bisherige § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

das Wort „**u n d**“ (...Eine Pflasterung, eine wassergebundene **u n d** wasserdurchlässige Decke...) wird durch das Wort „**o d e r**“ ersetzt.

Der bisherige § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

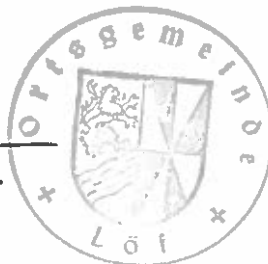
das Wort „**u n d**“ (...sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag, einer wassergebundenen **u n d** wasserdurchlässigen Decke...) wird durch das Wort „**o d e r**“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzung entstanden ist, gilt diese weiter.

Löff, 21.08.2002


.....
Zenz, Ortsbürgermeister



- DS -

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Löf bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löf, 21.08.2002


Zenz, Ortsbürgermeister

